

**Abmachung zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung des Staates Israel
über ein Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Staates Israel (im Folgenden als „beide Seiten“ bezeichnet)

- betonen ihren gemeinsamen Wunsch, eine engere Zusammenarbeit zwischen ihren Staaten zu fördern,
- unterstreichen ihr Bestreben, es jungen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise des Staates Israel zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen beiden Staaten zu erleichtern, Einblicke in die Kultur und das Alltagsleben in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise im Staat Israel zu erhalten und dabei auch Arbeitserfahrungen zu sammeln,
- bekunden deshalb ihre Absicht, Vorkehrungen für junge Staatsangehörige des Staates Israel beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland zu treffen, die es ihnen ermöglichen, für einen längeren Zeitraum in die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in den Staat Israel zu reisen und zum Zweck der Ergänzung ihrer Reisemittel oder zum Zweck einer beruflichen Fortbildung einer Erwerbstätigkeit auf Gelegenheitsbasis im Staat Israel beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland nachzugehen,

und erklären daher gemeinschaftlich Folgendes:

1. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, nach Maßgabe der Bundesrepublik Deutschland und im Staat Israel der in der geltenden Rechtsvorschriften denjenigen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise des Staates Israels Visa zur mehrmaligen Einreise für einen Ferienarbeitsaufenthalt im Staat Israel

beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit des Visums zu erteilen,

- a) die zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums mindestens achtzehn (18) und höchstens dreißig (30) Jahre alt sind und die für die Einreise erforderlichen Gesetzesvorschriften erfüllen;
- b) die nicht von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern begleitet werden (ausgenommen unterhaltsberechtignte Familienmitglieder, die im Besitz eines oben genannten Visums sind);
- c) die im Besitz eines länger als achtzehn (18) Monate gültigen deutschen beziehungsweise israelischen Reisepasses und eines Rückflugscheines sind oder ausreichende Mittel zum Kauf eines solchen Flugscheines nachweisen können;
- d) die für die Dauer ihres Aufenthalts über einen jeweils gültigen umfassenden Unfall- und Krankenversicherungsschutz, der Krankenhausbehandlung und Rücktransport im Krankheits- oder Todesfall abdeckt, sowie für die Anfangszeit ihres Aufenthalts über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt verfügen, und zwar nach dem Ermessen der zuständigen Behörden;
- e) die die von beiden Seiten vorgeschriebenen gesundheitlichen Anforderungen erfüllen;
- f) die die vorgesehene Antragsgebühr für das Visum entrichtet haben;
- g) die in erster Linie beabsichtigen, in Deutschland beziehungsweise Israel ihre Ferien zu verbringen und in diesem Rahmen zur Ergänzung ihrer Mittel zeitweise zu arbeiten;
- h) die sich nicht früher schon im Rahmen dieses Programms in Deutschland beziehungsweise in Israel aufgehalten haben;
- i) sofern keine Versagungsgründe nach nationalem Recht vorliegen.

2. Die deutsche Seite wird Visa für Ferienarbeitsaufenthalte nach Maßgabe ihrer geltenden Rechtsvorschriften erteilen. Die israelische Seite wird Visa für Ferienarbeitsaufenthalte im Einklang mit einer vorher von der Regierung des Staates

Israel festgelegten Jahresquote sowie nach Maßgabe ihrer geltenden Rechtsvorschriften erteilen. Eine Änderung der Anzahl der jährlich erteilten Visa wird nicht als förmliche Änderung dieser Abmachung betrachtet werden.

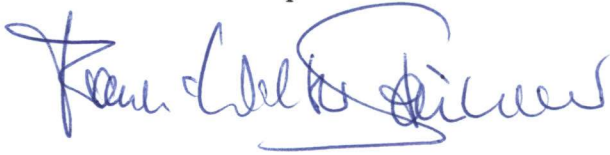
3. Israelische Staatsangehörige können bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv oder bei allen anderen zur Visumerteilung befugten Botschaften oder Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beantragen. Darüber hinaus können israelische Staatsangehörige auch ohne ein Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort aufhalten, selbst wenn es sich bei ihrem Aufenthalt nicht um einen Kurzaufenthalt handelt. Israelische Staatsangehörige sollen dann spätestens drei Monate nach der Einreise ins Land und vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit das erforderliche Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt von den zuständigen Behörden in Deutschland einholen.
4. Deutsche Staatsangehörige können bei der Botschaft des Staates Israel in Berlin ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beantragen. Sie sollen das erforderliche Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt von der israelischen Botschaft in Berlin beschaffen, bevor sie in den Staat Israel zu einem Ferienarbeitsaufenthalt einreisen.
5. Beide Seiten erklären sich bereit, den deutschen beziehungsweise israelischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt sind, den Aufenthalt in Israel beziehungsweise in Deutschland für höchstens ein (1) Jahr ab dem Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit des Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt zu gestatten und ihnen zu erlauben, ferienbegleitend zum Zwecke der Ergänzung ihrer Reisemittel einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Diese Staatsangehörigen dürfen während ihres Aufenthalts keiner unbefristeten Erwerbstätigkeit nachgehen.
6. Die Teilnehmer des Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms dürfen während ihres Aufenthalts nicht länger als drei (3) Monate für denselben Arbeitgeber arbeiten. Sie dürfen während ihres Aufenthalts Aus- und Fortbildungskurse von insgesamt bis zu sechs (6) Monaten Dauer besuchen.
7. Beide Seiten unterstreichen, dass Personen, die sich mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise im Staat

Israel aufhalten, die in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise im Staat Israel geltenden Rechtsvorschriften befolgen müssen.

8. Beide Seiten behalten sich die Möglichkeit vor, ihnen im Rahmen dieses Programms zugegangene Anträge auf ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt abzulehnen.
9. Jede Seite kann im Einklang mit den eigenen Rechtsvorschriften Personen, denen ein Visum nach dieser Abmachung ausgestellt wurde, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet verweigern oder sie ausweisen, wenn sie bereits in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind, sofern sie diese als unerwünscht betrachtet.
10. Änderungen dieser Abmachung können jederzeit schriftlich nach Verhandlungen zwischen beiden Seiten mit beiderseitigem Einverständnis und im Einklang mit den in Nummer 14 dargelegten Verfahren erfolgen.
11. Jede Seite kann jederzeit auf diplomatischem Weg um Konsultationen über diese Abmachung ersuchen. Die andere Seite wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen auf das Ersuchen antworten. Die Abmachung wird einer Überprüfung unterzogen, sofern beide Seiten dies verlangen.
12. Jede Seite kann diese Abmachung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten aussetzen oder beenden, indem sie dies der anderen Seite auf diplomatischem Weg schriftlich mitteilt.
13. Beide Seiten streben an sicherzustellen, dass ungeachtet einer Beendigung der Zusammenarbeit nach dieser Abmachung oder einzelner ihrer Teile eine Person, die am Tag der Beendigung bereits im Besitz eines gültigen Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt ist, nach Deutschland beziehungsweise Israel einreisen und/oder sich weiterhin dort im Einklang mit dem Visum bis zu dessen Ablauf aufhalten kann.
14. Die Zusammenarbeit nach dieser Abmachung wird neunzig (90) Tage nach dem Datum der zweiten der beiden diplomatischen Noten, mit denen die beiden Seiten einander notifizieren, dass die für den Beginn der Zusammenarbeit nach dieser Abmachung erforderlichen innerstaatlichen Rechtsverfahren abgeschlossen sind, beginnen.

Unterzeichnet in Jerusalem am 25. Februar 2014, das entspricht dem 25. Adar I 5774 des hebräischen Kalenders, in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher, hebräischer und englischer Sprache, wobei alle Sprachfassungen gleichwertig sind. Bei Abweichungen soll die englische Sprachfassung Anwendung finden.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Frank-Walter Steinmeier', written in a cursive style.

Für die Regierung
des Staates Israel

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Netanyahu', written in a cursive style.